

Sicherheitstechnische Hinweise für Umzugsfahrzeuge

1. Betriebserlaubnis

Für alle Fahrzeuge, die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h haben ist eine Betriebserlaubnis erforderlich.

Die Betriebserlaubnis bleibt trotz An- und Aufbauten bestehen, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

2. Gutachten

Fahrzeuge die wesentlich verändert werden und auf denen Personen befördert werden, müssen von amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken vorliegen, wird von einem amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten bescheinigt. (Anlage 5)

Wesentliche Änderungen sind Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie an- und Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

3. Bremsen

Bremsen müssen der STVZO entsprechen, also grundsätzlich eine Betriebs- und eine Feststellbremse. Abweichungen sind nur mit Sachverständigengenehmigungen möglich.

4. Anhängerkupplung

Zwischen den Fahrzeugen sind grundsätzlich nur amtlich genehmigte Verbindungseinrichtungen möglich.

Bei Veränderungen ist ein Sachverständigengutachten erforderlich.

5. Abmessungen

Bei Überschreitung von Abmessungen, Achslast oder zulässigem Gesamtgewicht ist ein Sachverständigengutachten erforderlich.

- maximale Höhe: 4,00 Meter → mit Erlaubnis der Stadtverwaltung 4,80 Meter möglich
- maximale Breite: 2,50 Meter
- maximale Länge: 20 Meter

6. Bereifung

Reifen müssen in Ordnung (Mindestprofiltiefe) sein.

7. Sicherheitsvorkehrungen für den Personentransport

Bei Fahrzeugen auf welchen Personen transportiert werden, müssen vorhanden sein:

- Rutschfeste und sichere Stehfläche
- Haltegeländer, Brüstungen und Geländer
- Sichere Ein- und Ausstiege i. S. der Unfallverhütungsvorschriften
- Bei Mitführen stehender Personen: Brüstungshöhe 1 Meter
- Bei sitzenden Personen oder Kindern: Brüstungshöhe: 0,80 Meter
- Tische, Bänke und sonstige Auf- und Einbauten müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.
- Ein- und Ausstiege nur nach hinten, keinesfalls zwischen zwei verbundenen Fahrzeugen
- Werden Kinder auf der Ladefläche transportiert, muss mindestens eine erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

8. Lichttechnische Einrichtungen

Lichttechnische Einrichtungen müssen vollständig und betriebsbereit sein. Dies gilt nur für An- und Abfahrt. → Also vorherige Überprüfung

9. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Bis 6 km/h:

- Bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis
- Bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau
- Bei Fahrzeugen auf denen Personen stehend befördert werden.

Bis 25 km/h:

- Bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind.
- Für Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger.
- Keine Personenmitnahme bei An- und Abfahrt.
- Die jeweilige Höchstgeschwindigkeit ist in Form eines Geschwindigkeitsschildes an der Fahrzeugrückseite anzubringen (An- und Abfahrt).

10. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, welche im Schadensfall haftet. Für LoF muss eine Versicherungsbescheinigung, auch für die Mitnahme von Personen auf Ladeflächen, vorgelegt werden.

11. Zugzusammenstellung

- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugmaschinen mitgeführt werden, die dafür geeignet sind.
- Zulässiges Gesamtgewicht / Anhängelast / Hinterachslast und Stützlast müssen ausreichend sein.
- Die Anhängerkupplung muss geeignet sein.
- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

12. Mindestalter

Der Fahrzeugführer muss 18 Jahre alt sein.

Führerscheinklasse 5 oder L – für Fahrzeugkombinationen bis 32 km/h BBH (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit) mit Anhänger.

Für Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h (→ Klasse t): Der Führerschein ist mitzuführen.

13. Geeignetheit

Der Fahrzeugführer muss körperlich und geistig geeignet sein. **Alkoholgenuss oder andere berauschende Mittel kann zu Eignungsmängel und damit zu rechtlichen Konsequenzen führen.**

14. Personenmitnahme

- Bei An- und Abfahrt: Nein
- Während des Umzuges:
 - Einachsanhänger: Nein
 - Tandem- oder Doppelachsanhänger: Ja

Auf Zugmaschine ist eine Personenmitnahme nur in der Anzahl möglich, die der Anzahl der festinstallierten Sitze entspricht.

Es sind keine Personen auf dem Zugmaschinendach oder auf der Lenkverbindung erlaubt.

15. Schrittgeschwindigkeit Während der Veranstaltung

16. Sicherheit

Der Fahrzeugführer hat für Begleitpersonal oder sonstige technische Einrichtungen, dass niemand zwischen Zugfahrzeug und Hänger geraten kann, zu sorgen.

17. Verkleidungen und Aufbauten

- Die Seitenverkleidung muss bis 20 cm oberhalb des Boden reichen. Sie muss stabil sein und auch kräftigem Druck standhalten.
- Alle Räder müssen durch eine Verkleidung oder Begleitpersonen gesichert sein.
- Ausreichendes Sichtfeld muss vorhanden sein, notfalls ist ein zusätzlicher Spiegel zu verwenden.
- Bei Tiefladern müssen alle vier Seiten verkleidet sein.
- Keine scharfkantige Teile.

18. Bremsen müssen bedienbar und funktionsfähig sein

19. Kontrolle

Die Sicherheit der Fahrzeuge wird schon im Vorfeld des Umzugs abgefragt und abgenommen. Die letzte Inaugenscheinnahme erfolgt bei der Umzugsaufstellung. **Veranstalter und Polizei scheuen sich nicht ein Fahrzeug nicht mitfahren zu lassen.**

20. Ansprechpartner

Eberhard Kucher (1. Vorsitzender)

Klarenbergstraße 223

73529 Schwäbisch Gmünd

Mail: umzug@gmender-fasnet.de

Telefon: 07171 5603

Mobil: 0176 / 456 696 10

Stand: 24.04.2024